

Einwohnerfrage zur Gemeinderatssitzung am 7.5.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

ich komme zurück auf die Einwohne-Fragestellung bei der letzten Gemeinderatssitzung:

Wie funktioniert der Notruf in der „Toilette für Alle“ im „Nürtinger Tor“, die in Zusammenarbeit zwischen der Geiger-Gruppe und der GWN mit Beratung durch den „Verband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V.“ geplant und umgesetzt wurde?

Es stand die Frage im Raum, was passiert, wenn jemand den Notruf auslöst und das installierte akustische und optische Warnsignal außerhalb der Toilette den Notruf signalisiert. Ein potentieller Helfer, wenn er denn die Notrufsituation überhaupt erkennt, kann nicht helfen, weil der Normalmensch keinen Euro-Schlüssel besitzt, mit dem sich die Tür öffnen lässt. Auch ist erkennbar nirgends ein Euro-Schlüssel hinterlegt. Für die Betrachtung der Situation sind die folgenden Feststellungen von Bedeutung:

1. Durch das Schloss mit Euro-Schlüssel ist festgelegt, dass diese Einrichtung ausschließlich von Menschen mit Behinderung genutzt werden kann, denn nur diese erhalten überhaupt einen Euro-Schlüssel.
2. Es gibt keine Möglichkeit, dass die verunglückte Person bei geschlossener Tür mit einem Helfer vor der Tür Verbindung aufnehmen kann (z.B. mit einer Gegensprechanlage).
3. Eine zufällig vorbeikommende Person kann nicht erkennen, welche Bedeutung die Signale haben und was zu unternehmen ist.

Sie haben damals auf die gestellte Frage mit der Verlesung einer sehr merkwürdigen Stellungnahme von Frau Pagel-Steidl geantwortet, die im Grunde besagt: Eine Aufschaltung des Notrufs auf eine ständig besetzte Stelle, die darauf reagieren kann, sei nur in denkmalgeschützten Gebäuden erforderlich. Das ist einfach Unfug.

Wir haben die gesamte Thematik mittlerweile mit einem Staatsanwalt und einem angehenden Rettungssanitäter diskutiert. Dabei wurde festgestellt:

1. Es gibt eine DIN-VDE-0834 in der beschrieben ist, wo, wie und auch von wem eine derartige Notrufeinrichtung installiert, betrieben und instandgehalten werden muss.

2. Darin ist u.a. festgelegt, dass eine solche Notrufeinrichtung in „Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vorhanden sein muss. Das heißt im Klartext, dass die Vorschriften der DIN-VDE 0834 auch für eine Behindertentoilette gelten.
3. Eine DIN-oder VDE-Norm beschreibt verbindlich den „anerkannten Stand der Technik“.
4. Die realisierte Notruflösung verstößt in mehreren Punkten gegen diesen „anerkannten Stand der Technik“.
5. Wenn ein Personenschaden eintritt, der nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass der „anerkannte Stand der Technik“ missachtet wurde, macht der Staatsanwalt den Betreiber und/oder den verantwortlichen Planer strafrechtlich haftbar.

Fragen:

1. Gedenkt die Stadt irgendetwas zu unternehmen, um die derzeit bestehende Gefahr von Personenschäden durch die nicht VDE-gerechte Ausführung der Notrufeinrichtung zu beseitigen?
2. Gedenkt die Stadt irgendetwas zu unternehmen, um das Haftungsrisiko für die Planer und damit für die Stadt zu beseitigen?
3. Wie sind die Haftungsverhältnisse zwischen Planer, Errichter, Betreiber und Eigentümer aufgeteilt? Dies konnte der befragte Staatsanwalt ohne genaue Kenntnis der Vertragsverhältnisse nicht beantworten.